

# Merkblatt

## Zur Anerkennung von Betreuungsvereinen in Nordrhein-Westfalen

## **I. Rechtsgrundlagen**

In § 1908 f Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i.V.m. § 2 Landesbetreuungsgesetz (LBtG) sowie den Richtlinien für die Anerkennung von Betreuungsvereinen sowie für die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales NRW (RdErl. des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 29.10.2018) sind die Voraussetzungen für die Anerkennung von Betreuungsvereinen aufgeführt.

## **II. Zuständigkeit**

Zuständige Behörde für die Anerkennung von rechtsfähigen Vereinen als Betreuungsvereine mit Sitz in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf ist das Landesbetreuungsamt beim Landschaftsverband Rheinland.

## **III. Anerkennungsvoraussetzungen**

### **Rechtsform**

Nur rechtsfähige Vereine können als Betreuungsverein anerkannt werden.

### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein muss gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung verfolgen.

### **Personal**

Es muss gewährleistet werden, dass der Verein eine ausreichende Anzahl geeigneter Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter beschäftigt.

Dies bedeutet, dass der Verein mindestens eine hauptamtliche Mitarbeiterin/ einen hauptamtlichen Mitarbeiter bzw. zwei teilzeitbeschäftigte Fachkräfte mit einer gesamtwöchentlichen Arbeitszeit von 38 Stunden zu Betreuungszwecken beschäftigt. Zusätzlich ist in Fällen der Abwesenheit, Verhinderung oder des Ausscheidens von

Fachkräften eine kontinuierliche Betreuungsarbeit sicherzustellen.

Um eine professionelle Vereinstätigkeit zu gewährleisten, müssen die angestellten Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter entweder eine abgeschlossene fachliche Berufsausbildung im Bereich Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder eine vergleichbare Qualifikation vorweisen oder auf Grund der Persönlichkeit oder der Lebenserfahrung (z.B. durch eine langjährige Tätigkeit als Vormund oder Pfleger) geeignet sein, Betreuungen wahrzunehmen. Das Ausscheiden von Beschäftigten ist dem Landesbetreuungsamt innerhalb von 2 Monaten zu melden.

## **Beaufsichtigung und Weiterbildung**

Zum Schutz der Betreuten hat der Verein die Pflicht seine Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter zu beaufsichtigen. Die Beaufsichtigung hat durch den Verein selbst oder beauftragte und durch Satzung festgelegte Personen zu erfolgen.

Bei der Übertragung von Betreuungen auf Fachkräfte oder sonstige Personen muss gewährleistet sein, dass eine angemessene Betreuung zum Wohle der Betreuten geleistet werden kann.

Ferner hat der Betreuungsverein seine Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter weiterzubilden bzw. diesen die Wahrnehmung an externen Weiterbildungsangeboten zu ermöglichen.

## **Versicherung**

Neben der Beaufsichtigung und Weiterbildung hat der Betreuungsverein seine hauptamtlichen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen zu versichern. Aus diesem Grund hat der Verein eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen. Zur Bewertung der angemessenen Deckungssummen wird § 114 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) herangezogen.

Demzufolge beträgt die Mindestversicherungssumme 250.000 Euro je Versicherungsfall und 1 Millionen Euro für alle

Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

### **Querschnittsarbeit**

Neben der Betreuungsarbeit im engeren Sinne gehört die Querschnittsarbeit gleichwertig zu den Aufgaben eines anerkannten Betreuungsvereins. Dies bedeutet, dass sich der Verein planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer bemühen, diese in ihre Aufgaben einführen, fortbilden und sie sowie Bevollmächtigte beraten muss.

Darüber hinaus hat der Verein planmäßig über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen zu informieren.

Des Weiteren muss der Verein einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch zwischen den hauptamtlichen Fachkräften und den ehrenamtlichen Betreuerinnen/ Betreuern gewährleisten.

Die Wahrnehmung der Querschnittsaufgaben soll von den Fachkräften des Vereins mit einem angemessenen Anteil ihrer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit erfolgen.

### **Tätigkeitsbericht**

Jeder anerkannte Betreuungsverein ist verpflichtet dem zuständigen Landesbetreuungsamt kalenderjährlich bis zum 31.03. einen Tätigkeitsbericht vorzulegen. Der zu verwendende Vordruck wird durch das Landesbetreuungsamt zur Verfügung gestellt.

### **Arbeitsgemeinschaften**

Sofern die örtliche Betreuungsbehörde eine Arbeitsgemeinschaft nach § 4 LBTG eingerichtet hat, soll der Verein in diesen mitwirken. Ziel ist die Förderung der Zusammenarbeit aller in Betreuungsangelegenheiten tätigen Akteure vor Ort.

### **Sonstige Voraussetzungen**

Es muss sichergestellt werden, dass der Verein, die ihm obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt. Insbesondere muss eine ordnungsgemäße Kassen-, Wirtschafts- und Vermögensverwaltung sowie eine unabhängige Prüfung der Rechnungswerke vor der Entlastung sichergestellt sein.

Zusätzlich erfordert die Tätigkeit eines Betreuungsvereines verantwortliches Handeln, so

dass der Verein über eine angemessene fürsorgliche, rechtliche, wirtschaftliche und personelle Leistungsfähigkeit verfügen muss. Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bedingt unter anderem, dass der Verein dauerhaft seine Querschnittsaufgaben wahrnehmen kann. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass der Verein seine Aufgaben frei von rechtlichen Bindungen ohne Interessenskollisionen versehen kann.

## **IV. Anerkennungsverfahren**

### **Allgemeines**

Der Antrag auf Anerkennung als Betreuungsverein ist schriftlich beim zuständigen Landesbetreuungsamt zu stellen. Nachfolgend aufgeführte Unterlagen sind dem Antrag als Nachweis beizufügen.

Bei Bestehen der genannten Voraussetzungen erfolgt die Anerkennung als Betreuungsverein für das Land NRW. Die zuständigen örtlichen Betreuungsstellen und Betreuungsgerichte werden zusätzlich über die Ausstellung der Anerkennungsurkunde informiert.

Bei der Anerkennung handelt es sich um einen Verwaltungsakt. Sie ist widerruflich und kann gegebenenfalls unter Auflagen erteilt werden.

### **Dem Antrag beizufügende Unterlagen**

- Auszug aus dem Vereinsregister sowie Vorlage von Vollmachten und Vertretungsregelungen
- Vereinssatzung
- Stellungnahme des Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege, soweit der Verein einem solchen angeschlossen ist
- Versicherungsnachweis (Kopie der Versicherungspolice)
- Bescheinigung des Finanzamtes nach § 52 Abgabenordnung (Gemeinnützigkeit)
- Nachweis über Anzahl, Ausbildung und Berufsweg oder sonstige Befähigung aller

hauptamtlichen Mitarbeiterinnen/  
Mitarbeiter  
(Kopien der Qualifikationsnachweise sowie  
der Arbeits-/ Dienstverträge). Ggf.  
Nachweis über eine qualifizierte  
Abwesenheits-vertretung

- Nachweis über die Wochenarbeitszeit der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Konzept zur Querschnittsarbeit
- Schriftliche Darstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit
- Schriftliche Darstellung, wie die Aufsichtspflicht durch den Verein wahrgenommen wird
- Rechtsverbindlich unterschriebene Verpflichtungserklärung i. S. d. § 2 Nr. 3 Landesbetreuungs-gesetz (kalenderjährliche Vorlage eines Tätigkeitsberichtes) / Erklärung zur Anerkennung.  
Das Formular ist beim Landesbetreuungsamt erhältlich (Anlage 1 des Anerkennungsantrages)

## **V. Kontaktdaten**

### **Für Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung:**

Ute Kubiak-Filz

Tel.: 0221/ 809-6628

Fax: 0221/ 809-6657

E-Mail: [Ute.Kubiak-Filz@lvr.de](mailto:Ute.Kubiak-Filz@lvr.de)

Ulrike Stammen

Tel.: 0221/ 809-6663

Fax: 0221/ 809-6657

E-Mail: [Ulrike.Stammen@lvr.de](mailto:Ulrike.Stammen@lvr.de)

LVR im Internet: [www.lvr.de](http://www.lvr.de)

### **Ihre Antragsunterlagen richten Sie bitte an:**

Landschaftsverband Rheinland  
Dezernat 8 - Klinikverbund und Verbund  
Heilpädagogischer Hilfen  
FB 81 - Personelle und organisatorische  
Steuerung  
-Landesbetreuungsamt-  
50663 Köln